

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Nr. 28.

Dienstag, den 7. März

1899.

Abonnement
vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf. einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinformatige Zeile 10 Pf. In amtlichen Theilen die gespaltene Zeile 25 Pf.

Auf dem die Firma C. G. Dörfel Söhne in Eibenstock betreffenden Folium 16 des Handelsregisters für den hiesigen Stadtbezirk ist heute eingetragen worden, daß der Kaufmann Herr Paul Otto Eugen Jost in Berlin Procurist ist.

Eibenstock, am 24. Februar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ehrl.

Sg.

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben des zu Schönheide verstorbenen Friedrich Wilhelm Oechatz soll das zu dessen Nachlasse gehörige auf Folium 204 des Grundbuchs für Schönheide eingetragene Hausgrundstück

Freitag, am 17. März 1899,

Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus der mit den Gebäuden Nr. 154 des Brandversicherungs-

katasters bebauten Parzelle Nr. 19 des neuen Flurbuchs für Schönheide und ist ortsgesichtlich auf 10,145 Mark geschätzt.

Kauflustige haben sich zu der angegebenen Zeit in dem zu versteigernden Grundstück einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Versteigerungsbedingungen können bei Gericht während der ordentlichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Eibenstock, am 21. Februar 1899.

Das Königliche Amtsgericht.

Ehrl.

Sgner.

In nächster Zeit soll mit der Neubeschotterung des zwischen dem „Bayerischen Hofe“ und dem Postgebäude gelegenen Tractes der hiesigen Ortsstraße begonnen werden.

Es ergeht daher an die Anwohner dieses Straßentractes hierdurch die Aufforderung, etwaige Neu- und Reparaturbauten an Wasserleitungen oder Schächten sofort vorzunehmen und bis zum 10. April dieses Jahres fertig stellen zu lassen, da nach der Beschotterung innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Wiederaufgrabung der Straße zu gedachten Zwecken nicht gestattet werden kann.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Die Besteuerung der Waarenhäuser

ist ein Thema, das häufig die Tagespresse und weitere Kreise beschäftigt. Nicht die Reichsregierung, sondern Einzelregierungen haben versucht, durch einen Besteuerungsmodus einigermaßen die Schäden auszugleichen, die dem Mittelstande und dem Kleinhandel aus dem Betriebe der Waarenhäuser und Großbuzare erwachsen. Ob dies gelingen wird, ist eine Frage für sich. Interessant für alle und gewissermaßen vorbildlich ist das Vorgehen der preussischen Regierung, welche ihre diesbezüglichen Vorschläge den Handelstammern zur Begutachtung übermitteln hat. Ihr Entwurf ist etwa folgender:

Es sollen fünf Branchen unterschieden werden, nämlich: 1) Gegenstände des täglichen Gebrauchs, insbesondere Nahrungsmittel, Apotheken-, Droguen-, Parfümerie- und Kolonialwaaren aller Art; 2) Gegenstände der persönlichen Ausstattung, wie Bekleidungs- und Toilettengegenstände aller Art, Wäsche aller Art, Kleidungs- und Wäschestoffe, Reise-, Jagd- und Fischerartikel, Waffen, Fahrräder, Fahr- und Reitutensilien, Nähmaschinen; 3) Gegenstände der Wohnungseinrichtung, wie Möbel, Teppiche, Vorhänge, Tapeten, Defen, Lampen und sonstige Beleuchtungsgegenstände; 4) Gebrauchsgegenstände der Hauswirtschaft, wie Küchen- und Garteneinrichtungen, Glas-, Porzellan-, Steinzeug- und Thonwaaren; 5) Inmobilier, Kunst-, Luxus-, Unterhaltungs- und Unterrichtsgegenstände, einschließlich Gold-, Silber-, Bijouterie- und optische Waaren aller Art, Kinderpielzeug, Phantasieartikel, Schreibutensilien aller Art.

Weiter wird die Zahl der Gehilfen als Steuermerkmal herangezogen, und zwar werden mindestens drei der fünf genannten Waarengruppen und die Zahl von mehr als 25 Gehilfen als untere Grenze gesetzt, doch können auch Unternehmungen mit weniger Branchen besteuert werden, wenn sie drei oder mehr Betriebsstätten (Filialen) besitzen und mehr als 25 Gehilfen beschäftigen. Außerdem wird noch der Mietnuzungswert der Geschäftsräume als entscheidend für die Steuerpflicht herangezogen.

Die Steuer tritt also unter den obigen Voraussetzungen ein, dann aber auch bei einem jährlichen Nutzungswert der Geschäftsräume von 30,000 Mk. bei nur einer Waarengattung, 20,000 Mk. bei zwei, 12,000 Mk. bei drei und 6000 Mk. bei mehr als drei Waarengattungen; in Berlin ist der Mietnuzungswert höher gesetzt, nämlich auf 50,000 Mk. (eine Waarengattung), 35,000 Mk. (zwei), 20,000 Mk. (drei) und 10,000 Mk. (mehr als drei). Sonst gelten die erstgenannten Sätze. Es ist für die Besteuerung gleichgültig, ob der Kleinhandel im offenen Laden, in einem Waarenhause, in einem Bazar oder als Versandgeschäft betrieben wird, d. h. es werden alle Geschäfte besteuert, wenn sie die angegebenen Branchen-, Filialen- und Gehilfenzahl aufweisen, oder der Mietnuzungswert ihrer Geschäftsräume die angegebenen Sätze in der angegebenen Branchenklasse erreicht.

Die Steuer soll unabhängig von der allgemeinen Gewerbesteuer erhoben werden und den Gemeinden zustehen. Die Steuer soll betragen für jeden Gehilfen 20 Mk., für die dritte und jede weitere Branche erhöht sich dieser Satz jedoch um 10 Mk. Wird die Steuer vom Nutzungswert der Geschäftsräume erhoben, so beträgt sie 10 Prozent dieses Wertes; bei drei Branchen steigt sie auf 15 Prozent und erhöht sich für jede weitere Branche um je 5 Prozent. Ist die Steuer sowohl nach der Gehilfenzahl wie nach dem Mietnuzungswert fällig, so sind beide Abgaben zu entrichten.

Von der Besteuerung soll ausgenommen werden der Handel mit Wertpapieren und die sonstigen Bankier- und Wechselgeschäfte; der Handel mit unbeweglichen Sachen; der Betrieb der Gast-, Speise- und Schankwirtschaft sowie von Conditorien, sofern er nicht mit einem steuerpflichtigen Kleinhandel verbunden ist; der Handel mit Fleisch- und Wadwaaren, Mehl und Getreiden, Brenn- und Leuchtstoffen aller Art; der Handel mit sonstigen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, der Vieh-, Geflügel- und Bienenzucht, des Garten-, Obst- und Weinbaues, der Jagd und Fischerei sowie des Bergbaues in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Gewerbezweiges oder seiner Nebengewerbe liegt; der Handel mit selbstverfertigten Maschinen, Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen,

ausgenommen Fahrräder und Nähmaschinen; der Buch- und Musikalienhandel.

Die Befreiung gilt für die unter Nummer 4 bis 7 aufgeführten Arten jedoch nur, wenn die Betriebe ausschließlich Waaren der bezeichneten Art führen. Erstrecken sich die Betriebe gleichzeitig auf Waaren anderer Art, so tritt für sie die Steuerpflicht in vollem Umfange ein. Vereine, Genossenschaften und Korporationen, die von der Gewerbesteuer befreit sind, unterliegen auch nicht der Kleinhandelssteuer. In Gemeinden, in denen auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes besondere Gewerbesteuern zur Einführung gelangt sind, von denen die zuständigen Minister (des Innern, der Finanzen und des Handels) anerkennen, daß sie den Zielen u. Absichten der Kleinhandelssteuer entsprechen, unterbleibt die Erhebung der Kleinhandelssteuer. In den Gemeinden, in denen in den Klassen 3 und 4 Gewerbesteuern erhoben werden, ist die Kleinhandelssteuer zur Ermäßigung der Sätze dieser beiden Gewerbesteuerklassen zu verwenden.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser, der am Freitag nach Helgoland gefahren war und dort wegen heftigen Seeganges nicht landen konnte, ist über Bremen nach Berlin zurückgekehrt.

— Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. März v. J. ist der Vize-Admiral v. Diederichs von der Stellung als Chef des Kreuzergeschwaders entbunden und der Kontre-Admiral Heinrich, Prinz von Preußen, Königl. Hoheit, unter Entbindung von der Stellung als Chef der II. Division des Kreuzergeschwaders zum Chef dieses Geschwaders ernannt worden.

— Die Ernennung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich zum Chef des Kreuzergeschwaders hat in Marinekreisen nicht überrascht; man wußte, daß es der persönliche Wunsch des Prinzen war, noch ungefähr ein weiteres Jahr im Auslande zu verbleiben, um die Führung des aus zwei Divisionen bestehenden Kreuzergeschwaders zu übernehmen. Die zweite Division hat Prinz Heinrich seit dem November 1897 geführt, nachdem er seit dem Oktober 1896 an der Spitze der zweiten Division der heimischen Schlachtflotte gestanden hatte. Das Prinz Heinrich bereits in seinem gegenwärtigen Range als Kontre-Admiral an die Spitze eines aus zwei Divisionen bestehenden Geschwaders tritt, ist nichts Ungewöhnliches, zumal der Prinz gegenwärtig bereits zu den ältesten Kontre-Admiralen unserer Flotte gehört, im Range unmittelbar hinter dem Staatssekretär Tirpitz. Ein gleich großes Vordominanz kann der Prinz nunmehr nur noch erhalten, wenn er später einmal zum Chef des ersten im Dienst gehaltenen Geschwaders ernannt wird. Dem Vernehmen nach ist die erfolgte Ernennung des Prinzen zum Geschwaderchef als der Anfang einer Reihe von weiteren Personalveränderungen in den höheren Kommandostellen der Flotte zu betrachten, die sich in den nächsten Frühjahrsmonaten vollziehen dürften und wobei die Rangverhältnisse dann wohl auch ihren Ausgleich finden werden. Der bisherige Chef des Kreuzergeschwaders, Vizeadmiral von Diederichs, hat das Geschwader seit dem 23. November 1897 geführt, nachdem er bereits seit dem 31. März desselben Jahres an der Spitze der damaligen Kreuzerdivision gestanden hat, zu welcher Zeit er sie von dem jetzigen Staatssekretär des Reichsmarineamts, Kontre-Admiral Tirpitz, übernahm. — Unverkennbar hat diese Berufung des Bruders des Kaisers an die Spitze des ostasiatischen Geschwaders auch eine politische Tragweite. Die gegen den Admiral von Diederichs gerichteten gehässigen englisch-amerikanischen Presstribereien werden sich auf den Bruder des Deutschen Kaisers nicht übertragen dürfen, und bei der großen Popularität, deren der Prinz sich besonders in der englischen Marine erfreut, würden sie in England auch wohl keinen Boden finden. Der Bruder Kaiser Wilhelms, zugleich auch Schwager des Kaisers von Rußland und Enkel der Königin Viktoria, erscheint sowohl nach diesen Beziehungen als auch nach seiner ganzen Persönlichkeit in hohem Grade geeignet, zur Ausgleichung mancher Gegensätze in Ostasien mit seinem persönlichen Ansehen beizutragen und gleichzeitig der dortigen Stellung Deutschlands zu neuem Ansehen und neuen Ehren zu verhelfen. Prinz Heinrich ist in hohem Grade erfüllt

von dem berechtigten Ehrgeiz der Mitglieder unseres Königshauses, dem Vaterlande wirklich Dienste zu leisten. Möge ihm die Befriedigung dieses Wunsches in vollstem Maße beschieden sein.

— Das Ablösungskommando für Kiautschou hat die Reise auf dem Dampfer „Darmstadt“ am Sonnabend von Wilhelmshafen aus angetreten.

— Der Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht ist in der Sonnabend-Sitzung des Reichstags ohne wesentliche Erörterung in erster und zweiter Beratung mit großer Mehrheit angenommen worden. Der Herr Reichskanzler gab die Erklärung ab, unter den verbündeten Regierungen bestehe volles Einverständnis darüber, daß eine etwaige spätere Abänderung dieses Gesetzes, sofern dieselbe notwendig werden sollte, nicht ohne eine neue Vereinbarung mit Bayern erfolgen werde, da der vorliegende Gesetzentwurf, wie die Begründung desselben ergibt, auf einer Vereinbarung mit diesem Bundesstaate beruht.

— Zu der Nachricht, der Zar nehme seit Monaten an der Regierung nicht teil, einmal, weil seine Gesundheit geschwächt sei, zweitens, weil, wie angedeutet wurde, seine Umgebung Schritte gethan habe, die eine wirkliche Herrschertätigkeit ausschließen, nimmt die „Nordd. Allg. Ztg.“ Notiz von einer Mitteilung der „Darmstädter Ztg.“, welche schreibt: „Zur Sache sei kurz bemerkt, daß, wie wir erfahren, die Nachricht vollständig erfunden ist. Der russische Kaiser hat seinen Herrscherpflichten seit seinem Regierungsantritt ununterbrochen genügt, und er widmet sich ihnen heute ebenso, wie er es im November 1898 gethan hat. Die russische Kaiserin hat ebenfalls, soweit der Gattin eines Monarchen aus dieser Stellung staatliche Pflichten erwachsen, diesen Pflichten stets genügt.“

— Frankreich. Bei der am Freitag stattgehabten Wahl des Präsidenten des Senats wurde Fallières mit 151 Stimmen gewählt. Constans erhielt 85.

— Am 4. d. haben sich die drei Kammern des Kassationshofes zum ersten Mal vereinigt, um über die Dreyfusjache zu beraten.

— Italien. Rom, 4. März. Der heute Abend 6 Uhr ausgegebene, von den Ärzten Mazzoni und Laponi unterzeichnete Krankheitsbericht besagt: Der Papst blieb zwei Stunden außer Bett, ohne Unbequemlichkeiten zu verspüren. Im Uebrigen nichts Neues. — Wenn, wie man hofft, die Besserung im Befinden des Papstes heute anhält, werden von morgen ab keine ärztlichen Bulletins mehr ausgegeben.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. Mit Freude ist gewiß in allen Kreisen unserer Stadt die Gründung der Kochschule begrüßt worden. Der Stadtrath hat sich durch die Gründung unbestreitbar ein Verdienst erworben, das erkennen gern selbst diejenigen an, die zunächst die Lebensfähigkeit dieser Schule bezweifeln. Auch die Mitglieder des Lehrervereins Eibenstock-Schönheide haben in ihrer letzten Konferenz einstimmig den Beschluß gefaßt, die Errichtung von Haushaltungsschulen wo nur irgend möglich zu fördern, jedoch mit Entschiedenheit für obligatorischen Besuch der Haushaltungsschule nach beendeter Schulzeit einzutreten. Die hies. Einrichtung, daß abwechselnd ein Drittel der Schülerinnen der 1. Klasse von Morgens 1/9 Uhr ab — also während des Schulunterrichts — die Kochschule besucht, ist der Verbesserung bedürftig. Auch der Laie wird begreifen, daß die durch diese Einrichtung verursachte Störung des Erfolgs des Unterrichts im letzten Schuljahre sehr in Frage stellt. Mit dem Stoffe, den der Lehrer heute behandelt, fängt er morgen noch einmal an, das Penjum der 3. Stunde muß mit derselben Gränlichkeit in der 4. durchgenommen werden. Wie ermüdend für Lehrer und Schüler! Nur halb kann der Weg zum Ziele zurückgelegt werden, der Unterricht wird langweilig und damit ist sein Werth gekennzeichnet. Ein zweiter Grund für die Verlegung des Haushaltungsunterrichts auf die Zeit nach der Schulentlassung ist der, daß eine Anzahl Mädchen die 1. Klasse gar nicht erreicht. Will man diesen Geist schon zurückgebliebenen Kindern den Segen der neuen Einrichtung vorenthalten? Gewißlich nicht, sie sind desselben ja

old
und
n in
t.
f.
April 1899.
Spendenz.
Sprachen.
Direktor
Schule.
en durch
Schule
Kotte
(Stage):
ad.
mer.
m. 4 Uhr
ndel.
thal.
m. 4 Uhr
gelt.
Sgrün.
m. 4 Uhr
öhner.
m.
m. 4 Uhr
gespielt
sind gut
ein
N,
Bf.
sinfiler.
nd.
Grad.
3,0